

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau



Nummer 04 / 2023

ausgegeben am: 18.01.2023

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 31.01.2023	Seite: 2
Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Döllnitz der Gemeinde Schkopau am 26.01.2023	Seite: 4
Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Röglitz der Gemeinde Schkopau am 16.02.2023	Seite: 5
Bekanntmachung - Satzung der Gemeinde Schkopau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	Seite: 6
Bekanntmachung 50Hertz Transmission GmbH - Information zur Durchführung von Voruntersuchungen für das Projekt SuedOstLink in Schkopau	Seite: 16
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Schkopau, 17.01.2023

Gemeinde Schkopau
Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

**Dienstag, den 31.01.2023 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Bürgersaal (Erdgeschoss)**

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3. Einwohnerfragestunde
- TOP 4. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 27. Sitzung vom 20.12.2022 (öffentlicher Teil)
- TOP 5. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- TOP 6. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 7. Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen
- TOP 8. Berichte aus den Ausschüssen, Zweckverbänden und anderen Beteiligungen der Gemeinde Schkopau
- TOP 9. Beschluss zum Projekt "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Goesthestadt Bad Lauchstädt, Schkopau, Merseburg"
Vorlage: III/379/2023
- TOP 10. Information zum Sachstand Projekt "DEMOGRAFIE-WANDEL GESTALTEN"
Referent: Herr Scheffler, Geschäftsführer brain-SCC GmbH
- TOP 11. Erstattung von Kostenbeiträgen während der (Teil-) Schließung von Kindereinrichtungen
Vorlage: I/124/2023
- TOP 12. Abberufung von Herrn Sven Eichmann als stellv. Gemeindewehrleiter Technik
Vorlage: IV/107/2023
- TOP 13. Beendigung des Mandates als sachkundiger Einwohner von Herrn Gerold Wilhelm
Vorlage: IV/108/2023
- TOP 14. Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bau- und Planungsausschuss
Vorlage: IV/109/2023
- TOP 15. Anfragen und Anregungen
- TOP 16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 17. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

TOP 18. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 27. Sitzung vom 20.12.2022 (nicht öffentlicher Teil)

TOP 19. Personalangelegenheit - Höhergruppierung
Vorlage: I/121/2023

TOP 20. Personalangelegenheit - Höhergruppierung
Vorlage: I/122/2023

TOP 21. Personalangelegenheit Einstellung
Vorlage: I/123/2023

TOP 22. Personalangelegenheit - Beförderung eines Beamten
Vorlage: I/125/2023

TOP 23. Personalangelegenheit - Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
Vorlage: I/126/2023

TOP 24. Grundstücksangelegenheit - OT Burgliebenau
Vorlage: III/378/2023

TOP 25. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

TOP 26. Schließung der Sitzung



Andreas Gasch
Vorsitzender des Gemeinderates



GEMEINDE SCHKOPAU

ORTSTEIL DÖLLNITZ - DER ORTSBÜRGERMEISTER

Bürgerbüro Döllnitz, Friedenstraße 8 a, 06258 Schkopau



Bürgerbüro Döllnitz
Friedenstraße 8 a
06258 Schkopau OT Döllnitz
doellnitz@gemeinde-schkopau.de
Telefon: 0345 / 78 20 906
Telefax: 0345 / 78 23 9108

Bekanntmachung

16.01.2023

hiermit lade ich Sie zur 30. Sitzung des Ortschaftsrates Döllnitz der Gemeinde Schkopau

am Donnerstag, den 26.01.2023 um 18:30Uhr
nach 06258 Schkopau – OT Döllnitz, Elstergasse 4a, Gaststätte Bad
herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Niederschriftkontrolle vom 15.12.2022
- TOP 6. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 29. Sitzung vom 15.12.2022 (öffentlicher Teil)
- TOP 7. Beschlussvorlage Veröffentlichung der Niederschrift der 29. Sitzung im Internet
- TOP 8. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes des Ortschaftsrates durch den Ortsbürgermeister
- TOP 9. Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 10. Berichte aus dem Gemeinderat, den Ausschüssen und Verbänden
- TOP 11. Beschlussvorlage Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schkopau und dem Döllnitzer Förderverein e.V.
- TOP 12. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 14. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 15. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 29. Sitzung vom 15.12.2022 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 16. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 17. Schließung der Sitzung

gez. Udo Arno Schmidt
Ortsbürgermeister

Seite 1 von 1

Bürozeiten:
Mo: 10:00 Uhr – 18:00 Uhr
Di: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Do: 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters:
Mo: 17:00 Uhr – 18:00 Uhr

Schkopau, 17.01.2023

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Röglitz der Gemeinde Schkopau



Bekanntmachung

Einladung

Zu der 22. Sitzung des Ortschaftsrates Röglitz der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Donnerstag, den 16.02.2023 um 19.00 Uhr

nach 06258 Schkopau - OT Röglitz, Röglitzer Hauptstraße 53 a, Bürgerhaus

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Beschlussvorlage Seniorenbeauftragte 2023
- TOP 6. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 21. Sitzung vom 15.12.2022 (öffentlicher Teil)
- TOP 7. Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 10. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 11. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 21. Sitzung vom 15.12.2022 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 12. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 13. Schließung der Sitzung

Andreas Gasch
Ortsbürgermeister Röglitz

**Satzung der Gemeinde Schkopau
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungkostensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schkopau erhebt im eigenen Wirkungskreis für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) nach dieser Satzung, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 bemisst sich die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren - Bemessungsgrundsätze**

- (1) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen (Anlage 2) zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein

Viertel der Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sachliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro-Beträge abzurunden und festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine gesonderte Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeten Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist (Abhilfebescheid), werden keine Kosten erhoben.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfläche der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10 bis 500 Euro.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem den Umfang der Zurückweisung.

(4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 **Kleinbeträge**

Die Gemeinde Schkopau kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 **Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen,
 - b. Besuch von Schulen,
 - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d. Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. an Zeugen- und Sachverständige zu zahlende Beträge,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8 **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

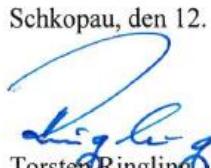
§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung der Gemeinde Schkopau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 02.02.2011 außer Kraft.

Schkopau, den 12. Januar 2023


Torsten Ringling
Bürgermeister



Anlage 1
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Schkopau

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
A Allgemeine Verwaltungskosten		
1. Fotokopien und Drucke		
1.1.	Fotokopien schwarz/weiß bis zum Format DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten ab 50 Seiten ab 100 Seiten bis zum Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten ab 50 Seiten ab 100 Seiten	je Seite 0,80 € 0,35 € 0,20 € 0,15 € 1,90 € 0,95 € 0,47 € 0,20 €
1.2.	Fotokopien farbig bis zum Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten ab 50 Seiten ab 100 Seiten	3,85 € 1,90 € 1,00 € 0,50 €
1.3.	Abgabe von Druckstücken z. B. Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,70 € 3,50 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitschriften und Ersatzurkunden	
2.1.	Beglaubigungen	
2.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	6,00 €
2.1.1.2.	je Seite der Mehrausfertigung	2,50 €
2.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je	5,00 €
2.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
2.2.1.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 € - 151,00 €
3.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
3.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00 €
3.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50 €
3.3.	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00 €

3.4.	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur Je PDF-Datei farbig (bis 15 MB – entspricht ca. 30 Seiten)	20,00 € 5,00 €
4.	Auskünfte soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand
4.2.	schriftliche Auskünfte	
4.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 € - 41,00 €
4.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 €
4.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 € - 135,50 €
4.2.4.	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen je angefangene Seite	1,50 €
5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten	
6.1.	soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 € - 510,00 €
	Genehmigung Baumfällung	69,00 €
	Prüfung nach §61 BauO LSA	28,50 €
6.2.	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 € - 510,00 €
6.3.	sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand

B Besondere Verwaltungskosten

7. Finanzverwaltung

7.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
7.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000 Euro	20,00 €
7.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50 €
7.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00 €
7.3.	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden oder sonstigen Quittungen	4,00 €

7.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00 €
7.5.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00 €
7.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben, bzw. an ihn abgeführt worden ist - jeweils	10,00 €
7.7.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
7.8.	steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen für nicht öffentliche Aufträge	10,00 €
8.	Vermögens- und Bauverwaltung	
8.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfändertlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrage	20,00 €
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50 €
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrecht	20,00 €
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50 €
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändertlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1. und 8.2. fallen	20,00 €
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	23,50 €
8.5.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
8.6.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, und zwar für	
8.6.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
8.6.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen)	nach Zeitaufwand
8.7.	Aufgrabungsgenehmigungen,	
8.7.1.	die ohne besonderen Verwaltungsaufwand erteilt werden können	24,50 €
8.7.2.	bei größerem Aufwand	nach Zeitaufwand
9.	Standesamt	
9.1.	Eheschließungen außerhalb des Dienstgebäudes einschl. Anmarschweg von der Dienststelle	
9.1.1.	Schlosshotel Schkopau	51,61 €
9.1.2.	Kulturgut Ermlitz	103,22 €

10. Archiv

10.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
10.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach den entsprechenden Stundensätzen erhoben werden.	nach Nr.1
10.3.	Archivauskunft Personenstandswesen mit einfachem Zeitaufwand	
10.3.1.	mit einfachem Zeitaufwand	10,00 €
10.3.2.	mit erheblichem Zeitaufwand	nach Zeitaufwand

Information zur Durchführung von Voruntersuchungen
für das Projekt SuedOstLink in Schkopau**A. Vorhaben**

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt A2 des SuedOstLinks führt auf rund 90 Kilometern durch Sachsen-Anhalt, beginnend Höhe Könnern im Salzlandkreis bis nördlich von Eisenberg in Thüringen.

Vorhaben 5 befindet sich seit Frühjahr 2020 mit allen Abschnitten im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung. Die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Vorhaben 5a wurden 2022 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

www.50hertz.com/suedostlink

B. Voruntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A1, A2 und B des Projekts SuedOstLink muss von 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Trassenverlauf für bauvorbereitenden Voruntersuchungen im Bereich von Schkopau untersucht werden.

Vermessungsarbeiten

Im Rahmen der Planung müssen vorliegenden Lage- und Höhenvermessungen im Trassenbereich aktualisiert und bei Bedarf vermessungstechnisch neu erfasst und ergänzt werden. Hierfür sind im geplanten Zeitraum Messtrupps vor Ort, die Grundstücke teilweise betreten und notwendige Vermessungsarbeiten ausführen.

Die Messtrupps sind in der Regel fußläufig unterwegs und parken die Messfahrzeuge vorrangig auf öffentlichen Flächen.

Durch diese Verfahrensweise sind keine invasiven Beeinträchtigungen oder Schäden auf den Grundstücken zu erwarten.

Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab 03.02.23 und enden spätestens am 31.12.2023.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag von 50Hertz, sowie durch die beauftragte Firmen TRIGIS GeoServices GmbH. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Voruntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberchtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit

einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Voruntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe, T: +49 (0)30 5150-3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Anlage 1 Flurstücksliste (Voruntersuchung)

Zeitraum der Voruntersuchungen

03.02.23 - 31.12.2023

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schkopau	Raßnitz	15	65, 66, 68, 105, 110, 111, 112
Schkopau	Raßnitz	11	11, 12, 2/12, 2/4, 2/8, 82/7, 85/2
Schkopau	Raßnitz	12	114/40, 130/58, 138/58, 143, 156, 165, 169, 170, 40/15, 40/8, 45/3, 46/1, 46/4
Schkopau	Raßnitz	10	18/1, 18/12, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6
Schkopau	Raßnitz	8	19/10, 19/11, 19/18, 19/5, 19/6, 19/8, 20/1, 20/2, 20/3
Schkopau	Raßnitz	16	2, 3, 4, 5
Schkopau	Raßnitz	6	2/1, 2/5, 2/6, 26/2, 27/1, 27/2, 27/3, 47/5, 70/1, 81/54, 93/43
Schkopau	Raßnitz	13	35, 36, 37, 38, 39, 40
Schkopau	Raßnitz	17	45
Schkopau	Röglitz	1	451